

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
vom 14.12.2006
(Gebührenverzeichnis)**

| <u>Nr.</u> | <u>Amtshandlung</u> | <u>Gebühr</u> |
|------------|---|---------------------------------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | bis 10.000 € |
| 2. | Anträge | |
| 2.1 | Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. | 1/10 - volle Gebühr |
| 2.2 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) | 1/10 - 1/2 der vollen Gebühr |
| 3. | Versand von Akten, Statiken, Plänen u.ä., soweit nichts anderes bestimmt ist | 10 - 30 € |
| 4. | Auskunft, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 5 gebührenfrei ist und nichts anderes bestimmt ist | 5 - 30 € |
| 5. | Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist | 20 - 400 € |
| 6. | Beglaubigung, Bestätigung | |
| 6.1 | einer Unterschrift, einer Handzeichens oder Siegels Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde Beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz. | 14 € |
| 6.2 | der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Abzuges usw. mit der Urschrift | 2,50 € |
| 7. | Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung, soweit nichts anderes bestimmt ist | 30 - 420 € |
| 8. | Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien, Baulastenverzeichnis usw. | 2,50 - 30 € |